

BVGer D-658/2024 vom 15. Mai 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-658_2024

FR: TAF D-658/2024 du 15 mai 2026

IT: TAF D-658/2024 del 15 maggio 2026

Regeste

Datenschutz

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet unter anderem über Beschwerden gegen Verfügungen der Vorinstanz, welche - wie vorliegend - das Gebiet der ZEMIS-Datenbearbeitung respektive des Datenschutzes beschlagen (vgl. Art. 31-33 VGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, sofern das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerdeanhebung legitimiert (Art. 48 Abs. 1) und hat die Beschwerde frist- und formgerecht (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereicht.

E. 1.3

Das SEM hat seine ursprüngliche Verfügung vom 16. Januar 2024 mit Verfügung vom 10. Dezember 2024 in Wiedererwägung gezogen und dabei dem Eventualbegehren des Beschwerdeführers, den (...) im ZEMIS als sein Geburtsdatum zu registrieren, entsprochen. Die Beschwerde vom 29. Januar 2024 ist in diesem Umfang gegenstandslos geworden. Da der Beschwerdeführer mit seinem Hauptbegehren beantragt, sein Geburtsdatum sei auf den (...) einzutragen, ist der Streitgegenstand diesbezüglich nicht weggefallen (vgl. Art. 58 Abs. 3 VwVG), zumal das SEM die Dispositiv-Ziffer 7 der Verfügung vom 16. Januar 2024 in seiner Verfügung vom 10. Dezember 2024 nicht aufgehoben hat.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in Verfahren betreffend Datenänderung im ZEMIS mit uneingeschränkter Kognition. Es überprüft die angefochtene Verfügung somit auf die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie auf die Unangemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

E. 3.1

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung; SR 142.513) näher geregelt ist. Die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informationen über

die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, richten sich nach dem Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) und dem VwVG (vgl. Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung).

E. 3.2

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 6 Abs. 5 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 41 Abs. 2 Bst. a DSG). Ist die Unrichtigkeit erstellt, besteht ein uneingeschränkter Anspruch auf Berichtigung (vgl. Urteile des BVGer F-6310/2024 vom 13. Dezember 2024 E. 3.2, F-6740/2024 vom 2. Dezember 2024 E. 3.2, vgl. auch Urteil des BGer 1C_224/2014 vom 25. September 2014 E. 3.1). Unrichtige Daten sind von Amtes wegen zu berichtigen (Art. 19 Abs. 3 ZEMIS-Verordnung).

E. 3.3

Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Bestreitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (vgl. Urteile des BGer 1C_613/2019, 1C_614/2019 vom 17. Juni 2020 E. 2.2; BVGE 2018 VI/3 E. 3.3, je m.w.H.). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist jedoch verpflichtet, an dessen Feststellung mitzuwirken (Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG; vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3.3; vgl. Urteile des BVGer F-6310/2024 vom 13. Dezember 2024 E. 3.3, F-6740/2024 vom 2. Dezember 2024 E. 3.3).

E. 3.4

Kann bei einer verlangten oder von Amtes wegen beabsichtigter Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (vgl. Art. 6 Abs. 5 DSG, Art. 41 Abs. 3 Bst. a DSG). Dies ist nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden. Dies gilt auch für die im ZEMIS erfassten Namen und Geburtsdaten. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Diesfalls ist ein Bestreitungsvermerk anzubringen (Art. 41 Abs. 4 DSG). Spricht dabei mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem derartigen Vermerk zu versehen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen (vgl. Urteil des BGer 1C_44/2021 vom 4. August 2021 E. 4, vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3, Urteil des BVGer F-6310/2024 vom 13. Dezember 2024 E. 3.4).

E. 4.1

Zur Begründung ihres - inzwischen aufgehobenen - Entscheides vom 16. Januar 2024 führt die Vorinstanz im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe keine rechtsgenügenden

Dokumente zu den Akten gereicht, die seine Minderjährigkeit beweisen würden. Seine Aussagen in der EB UMA im Zusammenhang mit seinem Alter habe er ausweichend beantwortet. So sei er nicht in der Lage gewesen zu beantworten, seit wann er sein Alter kennen würde. Im Übrigen habe er oftmals wiederholt, etwas nicht zu wissen, was in dieser Ausprägung eher einer Schutzbehauptung gleichkomme, um keine Unstimmigkeiten zu generieren.

E. 4.2

Dem hält der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde im Wesentlichen entgegen, er habe eine Geburtsurkunde ins Recht gelegt, welche sein Geburtsdatum vom (...) bestätige. Ferner sei er auch in Italien mit diesem Geburtsdatum daktyloskopiert worden. Das Altersgutachten habe ein Mindestalter von 16.4 Jahren ergeben. Eine Abweichung von seinem richtigen Alter zum damaligen Zeitpunkt ([...] Jahren) von nur (...) Monaten könne nicht als relevant qualifiziert werden.

E. 4.3

Die Vorinstanz führt zur Begründung ihres neuen Entscheides vom 10. Dezember 2024 aus, das Bundesverwaltungsgericht gehe mit dem Urteil D-611/2024 von der Glaubhaftigkeit der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers aus. Es stütze sich dabei auf den Umstand, dass seine Aussagen bezüglich seines Alters stimmig, kohärent und widerspruchsfrei gewesen seien. Dennoch räume das Gericht ein, dass seine im Zusammenhang mit seinem Alter gemachten Aussagen nicht sonderlich substantiiert ausgefallen seien, auch die Kontextualisierung seines Alters sei nur sehr oberflächlich erfolgt sei. Bezüglich des eingereichten Beweismittels sei nicht erklärt worden, wie sein Cousin dieses beschafft haben soll. Ebenfalls erstaune, dass der Antrag auf Ausstellung der Geburtsbescheinigung am 17. Oktober 2023 gestellt und bereits am 18. Oktober 2023 vom Gericht behandelt worden sein soll, obwohl dieses Verfahren in der Regel zwei bis drei Wochen dauere. Seiner eingereichten Gerichtsbescheinigung und gerichtlichen Bestätigung könne daher keine relevante Bedeutung zugemessen werden. Weiter lasse sich dem Altersgutachten praxismässig keine Aussage entnehmen, ob eine Voll- oder Minderjährigkeit des Beschwerdeführers vorliege, da das Mindestalter bei der Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse und der zahnärztlichen Untersuchung unter 18 Jahre liege. Unter Berücksichtigung des erwähnten gerichtlichen Urteils sowie auch des durchgeführten Altersgutachtens werde sein Geburtsdatum innerhalb der Minderjährigkeit auf den (...) angepasst, da es sich dabei um das wahrscheinlichere Geburtsdatum als das von ihm angegebene handle. Diese Anpassung ergebe sich aufgrund des Altersgutachtens, welches ein Mindestalter von (damals) 16.4 Jahren festgestellt habe. Das Gutachten habe festgestellt, dass das von ihm damals angegebene Alter von (...) Jahren und (...) Monaten mit den erhobenen Befunden nicht vereinbar sei. Damit stehe das von ihm angegebene Geburtsdatum den Befunden des Altersgutachtens entgegen. Die Anpassung auf den 1. Januar entspreche der vom SEM internen Amtspraxis, wenn - wie vorliegend - das geltend gemachte Geburtsdatum nicht nachgewiesen werden könne. Die von ihm eingereichte Geburtsbescheinigung vermöge an dieser Anpassung nichts zu ändern, da dieser Bescheinigung gemäss dem Urteil des BVGers keine relevante Bedeutung zugemessen werden könne.

E. 4.4

Dem erwidert der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 7. Januar 2025, er habe sein Alter zwar nicht mit einem Ausweis belegen können, indessen habe er eine Geburtsurkunde sowie eine gerichtliche Bestätigung eingereicht, versehen mit einer Apostille des Aussenministeriums, welche das von ihm angegebene Geburtsdatum vom (...) bestätige. Es sei darauf hinzuweisen, dass das Tribunal de Première Instance de C._____ das Gesuch zwar am 18. Oktober 2023 behandelt habe, es jedoch anschliessend noch bis am 1. November 2023 gedauert habe, bis die Urkunde tatsächlich ausgestellt worden sei und diese erst am 9. November 2023 schliesslich auch vom Aussenministerium apostilliert worden sei. Es habe also genau zwei Wochen gedauert, bis die Urkunde ausgestellt worden sei und anschliessend noch eine Woche, bis sie apostilliert wurde, was dem gängigen Vorgehen entspreche. Ferner sei anzumerken, dass auf der Fotokopie der Geburtsurkunde sowie der gerichtlichen Bestätigung mehrere Fälschungsmerkmale (recte: Sicherheitsmerkmale) zu finden seien. So beispielsweise sei auf jeder Seite das Wasserzeichen zu erkennen. Achte man auf dieses Wasserzeichen, sehe man, dass dieses auf der zweiten und vierten Seite jeweils spiegelverkehrt durchgedrückt sei. Auf der zweiten Seite links sei ausserdem ein Sicherheitshologramm zu erkennen. Alle Seiten seien vom Officier Chargé de L'Etat-civil beurkundet und vom Ministère des Affaires étrangères apostilliert worden. Die Geburtsurkunde habe der Cousin des Beschwerdeführers, D._____ im Auftrag des Vaters des Beschwerdeführer E._____ beantragt. Die Geburtsurkunde könne nicht von jedermann beantragt werden, sondern nur von den Kernfamilienmitgliedern. Da der Vater aber bereits zu diesem Zeitpunkt krank gewesen sei und Herr D._____, dessen Vater für die Regierung arbeite, gewusst habe, wo und wie eine Geburtsurkunde zu beantragen sei, habe er dies im Auftrag des Vaters tun können. Wie genau das dann abgelaufen sei, könne der Beschwerdeführer nicht sagen, da er selbst nicht dabei gewesen sei. Seine Erläuterungen seien jedoch schlüssig und würden mit den Angaben auf der gerichtlichen Bestätigung übereinstimmen, wo sein Cousin D._____ als Zeuge aufgeführt sei. Da der Kontakt des Beschwerdeführers zu seinem Cousin, der mittlerweile in Tunesien sei, immer wieder abbreche, sei es ihm bisher nicht möglich herauszufinden, wo sich das Original der eingereichten Dokumente befinde oder wer es aktuell habe. Klar sei aber, dass der Kopie der Urkunde nicht einfach die Beweiskraft zugeschrieben werden könne, da diese mehrere fälschungssichere Merkmale aufweise.

E. 5.1

Vorliegend obliegt es grundsätzlich der Vorinstanz, zu beweisen, dass das aktuell im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum des Beschwerdeführers vom (...) korrekt ist. Der Beschwerdeführer hat wiederum nachzuweisen, dass das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum vom (...) richtig beziehungsweise zumindest wahrscheinlicher ist als die derzeit im ZEMIS erfassten Angaben. Gelingt keiner Partei der sichere Nachweis des Geburtsdatums, ist rechtsprechungsgemäss dasjenige Geburtsdatum im ZEMIS einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist.

E. 5.2

Im vorliegenden datenschutzrechtlichen Verfahren steht die Frage nach dem konkreten Geburtsdatum des Beschwerdeführers im Zentrum, und nicht die Frage nach seiner Voll- oder Minderjährigkeit. Der Beschwerdeführer nannte den (...) als Geburtsdatum. Zu belegen vermag er diese Angabe nicht. Rechtsgenügeliche Identitätsdokumente liegen nicht vor. Der Beschwerdeführer reichte lediglich eine Kopie einer Geburtsurkunde sowie eine gerichtliche Bestätigung beim Bundesverwaltungsgericht ein, die als nicht fälschungssicher

zu gelten haben. Daran ändern auch die geltend gemachten Wasserzeichen und das Sicherheitshologramm auf der Kopie nichts. Zwar ist dem Beschwerdeführer zuzustimmen, dass die Geburtsurkunde exakt nach zwei Wochen ausgestellt worden ist, was dem gängigen Vorgehen zu entsprechen scheint (vgl. Immigration and Refugee Board Canada, Guinea: Requirements and procedure to obtain a birth certificate extract, including from abroad; information indicated on the document; incorrect or fraudulent birth certificate extracts (2009-September 2016), Ziff. 3.1, < <https://www.ecoi.net/en/document/1058492.html> >, abgerufen am 01.05.2026). Dies für sich allein kann jedoch noch nicht als Beweis gelten, dass die in der Geburtsurkunde bestätigten Angaben der Wahrheit entsprechen. Viel eher ist erstaunlich, dass der Beschwerdeführer das Original der Geburtsurkunde seit über zwei Jahren nicht hat beschaffen können. Daran vermag auch seine Erklärung, er habe keinen Kontakt mehr mit seinem Cousin, der sich nun in Tunesien befinde, nichts zu ändern, zumal er in seiner Stellungnahme angibt, der Vater seines Cousins habe die Geburtsurkunde beschafft. Folglich wäre es ihm zuzumuten gewesen, den Vater des Cousins bezüglich des Originals zu kontaktieren. In einer Gesamtwürdigung vermag die eingereichte Kopie das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum nicht beweisen. Anderweitige Dokumente, aus welchen sich Hinweise auf sein Geburtsdatum respektive sein Alter ergeben würden, reichte der Beschwerdeführer nicht ein.

E. 5.3

Mit seinen Aussagen im vorinstanzlichen Verfahren (insbesondere in der EB UMA; vgl. SEM-act. A14/11 F1.06, F1.17.04) und den Ausführungen in den Rechtsmitteleingaben vermag der Beschwerdeführer das geltend gemachte Geburtsdatum vom (...) ebenfalls nicht nachzuweisen. Zwar ist gemäss seinen Ausführungen von der (damaligen) Minderjährigkeit auszugehen (vgl. Urteil des BVGer D-658/2024 E. 5.2.3), sein exaktes Geburtsdatum lässt sich damit jedoch nicht belegen. So fällt insbesondere seine Aussage, warum er sein Alter kenne, nicht sonderlich substantiiert aus (vgl. SEM-act. A14/11 F1.06). Vor diesem Hintergrund - und auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Altersgutachtens, wonach sein angegebenes Alter von (...) Jahren und (...) Monaten nicht mit dem Mindestalter von 16.4 Jahren vereinbar sei - erscheint das von der Vorinstanz im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum als das wahrscheinlichere.

E. 5.4

Aufgrund des Gesagten konnte der Beschwerdeführer die Richtigkeit des behaupteten Geburtsdatums (...) nicht nachweisen. Insgesamt betrachtet erscheint dieses Datum nicht wahrscheinlicher als das im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum. Das im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum vom (...) ist zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung, die Einsetzung seiner Rechtsvertreterin als unentgeltliche Rechtsbeiständin (vgl. Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG) sowie den Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses (vgl. Art. 63

Abs. 4 VwVG).

E. 7.1

Aufgrund der Aktenlage ist von der prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Sodann sind seine Begehren als nicht aussichtslos im Sinne des Gesetzes zu bewerten. Damit sind beide der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen gegeben. Dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist stattzugeben. Es sind demnach keine Verfahrenskosten zu erheben. Der Antrag auf Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit dieser Entscheidung gegenstandslos geworden.

E. 7.2

Die unentgeltliche Rechtsverteidigung in Verfahren betreffend Datenänderung im ZEMIS richtet sich nach Art. 65 Abs. 2 VwVG. Gemäss dieser Bestimmung wird eine unentgeltliche Rechtsbeiständin oder ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt, wenn es zur Wahrung der Rechte der Partei notwendig ist. Dabei ist ausschlaggebend, ob die Partei zur Wahrung ihrer Rechte notwendigerweise der professionellen juristischen Hilfe eines Anwaltes bedarf (vgl. dazu BGE 128 I 225 E. 2.5.2 S. 232 f.; 122 I 49 E. 2c S. 51 ff.; 120 Ia 43 E. 2a S. 44 ff.). Die unentgeltliche Rechtsverteidigung wird deshalb nur gewährt, wenn in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht erhöhte Schwierigkeiten bestehen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung ist deshalb abzuweisen.

E. 7.3

Da der Beschwerdeführer mit seinem Eventualbegehren (Eintragung Geburtsdatum auf den [...]) durchgedrungen, indem die Vorinstanz ihre ursprüngliche Verfügung mit neuem Entscheid vom 10. Dezember 2024 in Wiedererwägung gezogen hat, ist ihm für seine notwendigen Aufwendungen eine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 15 und Art. 5 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin reichte am 13. März 2024 eine Kostennote ein. Diese beläuft sich auf Fr. 1'816.40 (inkl. Auslagen von Fr. 16.40) und erscheint als angemessen. Im Urteil D-611/2024 wurde die Parteientschädigung aufgrund des separaten ZEMIS-Verfahrens um einen Viertel reduziert, entsprechend ist dem Beschwerdeführer von diesem Viertel die Hälfte als Parteientschädigung zuzusprechen (Fr. 227.-). Da sich der weitere, im vorliegenden Beschwerdeverfahren anfallende Vertretungsaufwand auf das Festhalten am Hauptbegehren bezieht, mit welchem der Beschwerdeführer vollumfänglich unterliegt, hat er für diesen Teil keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.